

EVS – 17 . Kongress
Castel San Pietro Terme
07.-09. Mai 2017

Aktuelles aus Österreich

**Das neue österreichische
Kindschafts- und Namensrecht**

Aktuelles aus Österreich

- Rechtsgrundlagen www.ris.bka.gv.at/Bund/
 - §§ 13 und 9 IPR-Gesetz (IPRG)
 - BGBl 1978/304 idF BGBl I 2011/21
 - EuGH-Entscheidungen in bestimmten Fällen
 - §§ 93 bis 93c ABGB – Ehegatten seit 1.4.2013
 - §§ 155 bis 157 ABGB – Kinder seit 1.4.2013
 - BGBl I 2013/15 – KindNamRÄG 2013
 - § 13 PStG 2013 – Vornamen
 - BGBl 1983/60 idF BGBl I 2009/135 bzw BGBl I 2013/16
 - Keine Änderungen durch das KindNamRÄG 2013

Aktuelles aus Österreich

- Grundsatz für die Namensführung
 - Die Führung des Namens einer Person richtet sich nach deren jeweiligem Personalstatut
 - Statutenwechsel ändert nichts an der Namensführung
 - § 13 Abs 1 iVm § 9 IPRG
 - Keine Rechtswahl für die Namensführung
 - Rechtswahl nur
 - Ehegüterrecht (§ 19 IPRG) und
 - Vertragliche Schuldverhältnisse (§ 35 Abs 1 IPRG)

Aktuelles aus Österreich

- Grundsatz für die Namensführung wird durch EuGH-Entscheidungen „durchbrochen“
 - Anwendungsvorrang des EU-Rechts bei Geburt (und wohl auch bei Eheschließung) eines österreichischen Staatsbürgers im EU-Ausland, wenn
 - sich die Person auf die Eintragung beruft und
 - es sich um eine Erstregistrierung handelt und
 - ein starker Bezug zur Rechtsordnung des Geburts-(oder wohl auch des Eheschließungs-)staates (zB gewöhnlicher Aufenthalt) gegeben ist

Aktuelles aus Österreich

- Familienname Ehegatten – [§§ 93 bis 93c ABGB](#)
 - Ehegatten führen einen gemeinsamen Familiennamen durch Bestimmung
 - Bestimmen können im Einvernehmen sowohl
 - Die Verlobten als auch die Ehegatten (vor – bei – nach d. Ehe)
 - Wird nichts bestimmt, dann behalten sie ihre bisherigen Familiennamen bei (bis 30.04.1995 musste ein gemeinsamer Familienname gewählt werden und mangels Bestimmung automatischer Erwerb des Familiennamens des Mannes bis 31.03.2013)
 - „Altfälle“ (Ehen vor 01.04.2013) können einmalig erklären

Aktuelles aus Österreich

- Zum gemeinsamen Namen kann bestimmt werden
 - Name des Mannes oder
 - Name der Frau oder
 - Mehrteiliger Name, der mit oder ohne Bindestrich besteht, in seiner Gesamtheit
 - jedoch ohne Adelsbezeichnungen
 - Teile eines mehrteiligen Namens (Kürzung eines mehrteiligen Namens ist möglich)
 - Bildung eines Doppelnamens aus beiden Namen
 - hier dürfen aber maximal zwei Teile dieser Namen, die durch einen Bindestrich zu trennen sind, verwendet werden

Aktuelles aus Österreich

Zum Beispiel:

Die österreichische Staatsbürgerin Frau Maria Muster heiratet den italienischen Staatsbürger Andrea Garibaldi:

Aufgrund des österreichischen Namensrechtes kann Frau Muster künftig

- den Familiennamen des Mannes (Garibaldi) oder
- einen Doppelnamen in beliebiger Reihenfolge (Garibaldi-Muster oder Muster-Garibaldi) führen.
- Erklärt sie nichts, behält sie ihren jetzigen Familiennamen (Muster) bei.

Aktuelles aus Österreich

- Bei Änderung des Personenstandes eines Ehegatten
 - ist eine neuerliche Bestimmung möglich
- Bei Auflösung der Ehe
 - jeder früher rechtmäßig geführte Familienname kann wieder angenommen werden
- Anpassung des Familiennamens an das Geschlecht bzw. Entfall einer geschlechtsspezifischen Endung
 - je nach Herkunft einer Person oder Tradition der Sprache, aus der der Name stammt (zB. ová usw.)

Aktuelles aus Österreich

- Eine Bestimmung oder Wiederannahme ist pro Anlass nur einmal möglich
- Erklärung dem Standesbeamten gegenüber in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde
 - Beurkundung durch jeden Standesbeamten
 - § 67 PStG 2013
- Wirkung tritt ein, wenn die Urkunde dem Standesbeamten zukommt (elektronisch)
 - Entgegennahme durch ZPR jeder Standesbeamte
 - § 68 PStG 2013

Aktuelles aus Österreich

- Familienname Kind – [§§ 155 bis 157 ABGB](#)
 - Kind erhält ex lege den gemeinsamen Familiennamen der Eltern
 - Es kann aber auch der Doppelname eines Elternteiles zum Kindesnamen bestimmt werden
 - Kein gemeinsamer Familienname der Eltern
 - Familienname eines Elternteiles kann bestimmt werden
 - Es kann ein mehrteiliger Name, der mit oder ohne Bindestrich besteht, in seiner Gesamtheit oder

Aktuelles aus Österreich

- Teile eines mehrteiligen Namens (Kürzung eines mehrteiligen Namens ist möglich) oder
- Ein aus beiden Familiennamen der Eltern gebildeter Doppelnamen bestimmt werden
 - Hier dürfen aber maximal zwei Teile dieser Namen, die durch einen Bindestrich zu trennen sind, verwendet werden
- Wird nichts bestimmt, dann erhält das Kind den Familiennamen der Mutter, auch dann, wenn die Mutter einen Doppelnamen führt
 - Ohne Bestimmung erhielt das Kind bis 31.3.2013 den Familiennamen des Vaters (ehelich) bzw. der Mutter (unehelich)
- Kinder bis 31.3.2013 beurkundet „Altfallerklärung möglich“

Aktuelles aus Österreich

- Bestimmung des Familiennamens des Kindes
 - Der Elternteil, der mit der Pflege und Erziehung betraut ist
 - Bei verheirateten Eltern: Mutter oder Vater allein und der „Versicherung“, dass der andere Elternteil einverstanden ist
 - Bei unverheirateten Eltern: wenn keine gemeinsame Obsorge erklärt wurde grundsätzlich die Mutter allein
 - Bei unverheirateten Eltern: wenn die gemeinsame Obsorge erklärt wurde jeder Elternteil allein und der „Versicherung, dass der andere Elternteil einverstanden ist
 - Mündige Minderjährige (14. Lj.): selber (§ 156 Abs 2 ABGB)
- Eine Bestimmung ist pro Anlass nur einmal möglich
- Auch eine Anpassung des Kindesnamens an das Geschlecht oder die sprachliche Herkunft ist möglich

Aktuelles aus Österreich

- Exkurs Obsorge – [§ 158 ff ABGB](#)
 - Eltern sind verheiratet bzw. Ehe wird aufgelöst
 - beide Eltern bzw. gerichtliche Vereinbarung einer allein
 - Eltern sind nicht verheiratet
 - Mutter allein, wenn selber voll geschäftsfähig
 - ansonsten der Jugendwohlfahrtsträger (BH und Magistrate)
 - Mutter und Vater durch gemeinsame Vereinbarung
 - Seit 1.2.2013 beim „Geburtsstandesamt“ möglich
 - Seit 1.4.2017 bei jedem Standesamt
 - Aufenthalt Kind in Ö, unabhängig von der Staatsangehörigkeit
 - Widerruf – einseitig – innerhalb von 8 Wochen möglich

Aktuelles aus Österreich

- Exkurs Gebühren – [§ 14 TP 17 GebG 1957](#)
 - Geburtsbeurkundung
 - Gebührenfrei innerhalb von 2 Jahren
 - Eheschließung
 - Ermittlung mit inländischen Dokumenten, Trauung während der Dienstzeit und Heiratsurkunde
 - Mindestgebühr einschließlich Namensbestimmung € 57,55
 - Ermittlung mit ausländischen Dokumenten, Trauung während der Dienstzeit und Heiratsurkunde
 - Mindestgebühr einschließlich Namensbestimmung € 143,95

Aktuelles aus Österreich

- Kontakt
 - Fachverband der österreichischen Standesbeamtinnen und Standesbeamten
 - Anschrift: Habsburgergasse 5, 1010 Wien
 - Tel: 0043 (0)1 533 2068
 - E-Mail: info@standesbeamte.at
 - Homepage: www.standesbeamte.at
 - Waltraud Hager-Liendlbauer, Standesbeamte in Schärding, Vorsitzende des Fachausschusses